- 5. April 1951 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 241) abzugeben. Dies gilt auch für die zur Vermehrung oder zum Export nicht benötigten Pflanzgutmengen an Superelite und Elite.
- (3) Die VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaften, e. G., sind verpflichtet, zuerst die höchsten Anbaustufen für den planmäßigen Saatgutwechsel auszugeben.

Abschnitt IV

Faserlein (einschl. Roland- und öifaserlein) sowie Hanf

§ 21

Die Erfassung und Ausgabe von Saatgut hat nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) zu erfolgen.

- (1) Die Aufbereitung des Saatgutes, das im Stroh erfaßt wurde, obliegt den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben; sie ist spätestens zum 15. Februar zu beenden. Die DSG-Handelszentrale hat die Art der Aufbereitung und Lagerung mit den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben zu vereinbaren.
- (2) Die Aufbereitung von Saatgut, das vom Stroh getrennt erfaßt wird, sowie von abgelieferter Konsumware für Saatzwecke hat durch die DSG-Handelszentrale bis zum 15. Februar zu erfolgen.

§ 23

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gibt dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bis zum 1. September den Bedarf an Konsumware aus Erfassungsbeständen, die zur Aufbereitung als Handelssaatgut benötigt wird, auf. Die Abverfügung ist im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzunehmen.

Abschnitt V Rübensamen (Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Zichorie)

§ 24

(1) Die DSG-Handelszentrale hat die Erfassung von Zucker- und Futterrübensamen so zu lenken, daß

30 % der Ernte bis zum 30. November, weitere

30 %> der Ernte bis zum 31. Dezember und die restlichen

40 °/o der Ernte bis zum 28./29. Februar •bgeliefert werden.

(2) Der Vermehrer hat den Samen von Futtermöhren, Kohlrüben, Wurzel-

des Erntejahres an den Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale abzuliefern.

§ 25

(1) Der Vermehrer von Zucker- und Futterrüben-*amen hat ein Anrecht auf den Bezug von Zuckerrübenschnitzeln zum geltenden Fabrikabgabepreis in folgender Höhe:

für 100 kg abgelieferten Samens

500 kg Naßschnitzel mit 12°/o Trockensubstanz oder 50 kg Trockenschnitzel.

- (2) Die Ausgabe von Schnitzeln an die Ablieferer von Zucker- und Futterrübensamen ist bis zum 31. März abzuschließen. Hat der Ablieferer die Schnitzel durch eigenes Verschulden bis zum vorgenannten Termin nicht abgenommen, erlischt sein Anspruch darauf. Sofern die Auslieferung seitens der Zuckerfabriken bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen konnte, bleibt der Anspruch der Rübensamen-Ablieferer bestehen.
- (1) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Ablieferer von Futterrüben- und Futterhackfrucbtsamen sofort nach erfolgter Aufbereitung bzw. bei Partien von Waggonladungen ab aufwärts nachVorliegen des amtlichen Untersuchungsattestes— und von Zuckerrübensamen nach Untersuchung auf Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt eine Ablieferungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Formular auszustellen. Darauf sind neben dem abgelieferten Rohgewicht das Gewicht der saatfertig auf bereiteten Ware und die ihm zustehenden Schnitzel
- (2) Der Vermehrer hat die mit der Ablieferungsbescheinigung erhaltenen Anrechtscheine für Schnitzel dem beauftragten Verteiler vorzulegen, der die entsprechenden Mengen sofort auszuliefern hat.

mengenmäßig zu vermerken.

(3) Die Zweigstelle der DSG-rlandelszentrale hat die Bereitstellung der Schnitzel bei ihrer Landesregierung zu beantragen.

§ 27

- (1) Die DSG-Handelszentrale hat in Zusammenarbeit mit der WB Zucker dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Verteilung von Zuckerrüben- und Futterhackfruchtsamen bis zum 1. Dezember zu unterbreiten.
- (2) Die DSG-Handelszentrale hat bis zum 10. März den Zuckerfabriken den auf die gültige Qualitätsnorm gebrachten Zuckerrübensamen zur Erfüllung des festgesetzten Anbauplanes für Fabrikzuckerrüben zu übergeben.
- (3) Die Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale regeln im Einvernehmen mit der DSG-Zweigstelle und den zuständigen Zuckerfabriken die Ausgabe des Samens durch die Zuckerfabriken und Verteilungsstellen.
- (4) Die Zuckerrübenaussaatnorm wird auf 30 kg je Hektar festgesetzt.

Abschnitt VI Futterpflanzen

§ 28

(1) Der Erzeuger von Futterpflanzensämereien mit Vermehrungsvertrag bzw. Aussonderungsvertrag ist verpflichtet, den gesamten Samenertrag bis spätestens zu folgenden Terminen abzuliefern:

Gelbklee, Esparsette, Gräser,

Futtererbsen, einschl. Pelusch-

ken, Ackerbohnen, Sommer-

wicken, Sojabohnen, Serradella 31. Dezember,

Rotklee und sonstige Kleearten,

Luzerne, Süßlupinen, Bitterlupinen und sonstige Futter-